

Häufige Fragen zum Abwassersplitting

1. ALLGEMEINE FRAGEN

Warum wurde eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die aktuelle Rechtsprechung hat den Kommunen aufgegeben und entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Verbrauch an Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist. Für die Einleitung von Abwasser in die von den Kommunen vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht.

Um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen, werden die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser künftig getrennt.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (gesplittete Abwassergebühr).

Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung". Für die Schmutzwassergebühr (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt; sie sind dadurch geringer als bisher. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) als Basis genommen.

Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Kommune betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzwasser dienen. Hierzu zählen Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen und -kanäle, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken) sowie die Kläranlage. Bachläufe, Vorfluter und in der Regel auch Straßenseitengräben gehören nicht zur öffentlichen Kanalisation.

Wie wurde bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Stadt hat bei der ersten Feststellung 2011 aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten wurden diese Flächen in ein grundstücksbezogenes Erfassungsblatt übernommen, das die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und überprüft haben. In diesem Bogen musste angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in den öffentlichen Kanal entwässern.

Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten versiegelten Flächen wurden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, neu kalkuliert.

Wie werden ab dem 01.01.2012 die Flächen ermittelt?

Jeder Grundstückseigentümer, der ein Grundstück neu bebaut oder Änderungen an den Dachflächen oder versiegelten Flächen vornimmt ist verpflichtet das beim Tiefbauamt anzuzeigen. Dazu legen Sie bitte einen Lageplan mit Angaben der Flächen und deren Befestigungsart vor. Sie erhalten danach von uns ein Erfassungsblatt, in dem Sie angeben wohin das Regenwasser dieser Flächen läuft. Die Berechnung der neuen oder geänderten Flächen erfolgt dann taggenau im nächsten Gebührenbescheid.

Was muss ich bei einem Eigentumswechsel tun?

Teilen Sie bitte dem Tiefbauamt oder den Stadtwerken mit an wen Sie das Grundstück verkauft haben. Wichtig ist auch das Datum des Übergangs, damit die Gebühren dann taggenau abgerechnet werden können.

Wo kann ich mich informieren oder Fragen stellen?

Zu den Flächenermittlungen und Wechsel des Eigentümers wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt.

Fragen zur Satzung beantwortet das Rechtsamt.

Fragen zur Gebührenberechnung beantworten die Stadtwerke oder das Steueramt.

Können falsche Angaben festgestellt werden?

Es werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

Was kann ich tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Kanalisation einleiten. Dies auch dann, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden.

2. FRAGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.

Wie wird die gesplitteten Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der abgeleiteten Niederschlagswassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Kanalisation entwässern, bleiben unberücksichtigt!

Beispiel: Eine kleine Terrassenfläche entwässert vollständig in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

Muss die Kommune auch für ihre Straßenflächen bezahlen, wenn von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Kommune wird entsprechend angeschlossener Fläche und Befestigungsart mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

3. FRAGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN

Wo bekomme ich den Flächenerfassungsbogen?

Den Erfassungsbogen für neue oder geänderte Flächen erhalten Sie automatisch, wenn Sie die Pläne beim Tiefbauamt eingereicht haben.

4. FRAGEN ZUR ERMITTLUNG RELEVANTER FLÄCHEN

Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder an die Stadt wenden.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Durch Beobachtung. Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei starken Regenereignissen leicht beobachten.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasser- oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welchen Kanal das Grundstück angeschlossen ist.

Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich ja, die bauliche Maßnahme ist im Vorwege bei der Stadt anzuzeigen und muss genehmigt werden (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang). Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (DWA - Arbeitsblatt A138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern, Kiesdächern und Gründächern unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen unterschiedlich stark versiegelten Flächen unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche bei befestigten Flächen errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja. Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind Flächenversiegelungen, Teilversiegelungen, Entsiegelung und Teilentsiegelung. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.

5. FRAGEN ZUR NUTZUNG VON ANLAGEN ZUM SPEICHERN VON NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENTONNEN, ZISTERNEN, ETC.)

Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden.

Was ist, wenn das Niederschlagswasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Es ist kein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vorhanden, somit besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen.

Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Bebaute und befestigte Flächen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 2,0 m³ mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage speisen, wirken sich gebührenmindernd aus, als dass pro 1,0 m³ Fassungsvermögen die gebührenwirksame Fläche pauschal um 20 m² reduziert wird. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

Was sind Versickerungsanlagen?

Versickerungsanlagen dienen der großflächigen, oberirdischen bzw. unterirdischen Einbringung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Hierzu gibt es Sickermulden, Rigolen, Sickerschächte und ähnliche Versickerungsanlagen.

Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in einen Sickerschacht mit Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden nur zu 50 % bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen herangezogen. Voraussetzung ist, dass ein Stauraumvolumen von mindestens 1,5 m³ je 100 m² angeschlossener Abflussfläche zur Verfügung steht. Das Stauraumvolumen ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?

Für die Abwasserbeseitigung werden zukünftig zwei getrennte Gebühren erhoben. Hierzu müssen die Kosten der Abwasserbeseitigung zunächst getrennt nach den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits ermittelt werden (Kostenträgerrechnung).

a) Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/m³

Trinkwasser). Der Gebührensatz ist vom Stadtrat am 09.12.2011 festgesetzt worden. Ab dem Jahr 2012 gilt für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von 2,90 €/m³.
b) Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/m² Fläche pro Jahr) erhoben. Sie ist nicht etwa davon abhängig, wie viel Regen fällt! Der Gebührensatz wurde nach Kenntnis aller gebührenrechtlichen Grundlagen ebenfalls am 09.12.2011 festgesetzt. Hier gilt ab dem Jahr 2012 für die Einleitung von Niederschlagswasser die neue Gebühr von 0,68 €/m².

Werden durch die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr höhere Einnahmen erzielt?

Nein. Durch die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr bleibt das Volumen der insgesamt benötigten und vereinnahmten Abwassergebühren in der Kommune gleich. Die Erhebung des Gebührenvolumens erfolgt zukünftig nur über zwei separate Gebühren mit unterschiedlichem Maßstab.

Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Niederschlagswassergebühr?

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter an befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt z. B. dann vor, wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch, aufgrund des Geländegefälles, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Beispiel: Eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt). Diese Flächen sind einzubeziehen. Grundsätzlich gilt natürlich: Veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.

Was genau bedeutet "abflusswirksame Fläche"?

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Kommune abgeleitet wird. Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert - wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. sind keine abflusswirksamen Flächen.

Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Kommune zahlen?

Nein. Die Stadt selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Straßen- und Wegflächen sowie für alle öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude (z. B. auch für Schulen, Sporthallen etc.) genauso zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr veranlagt wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen und werden nicht über die Gebühr an den Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen beteiligt.

Gibt es bei der Niederschlagswassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?

Ja. Als teilversiegelt gelten Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der

Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz einleitet sondern überwiegend im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Diese Teilflächen werden bei der Ermittlung der gesamten abflusswirksamen Grundstücksfläche mit einem Abschlag bewertet. Ebenso werden bei bebauten Flächen verschiedene Dachtypen berücksichtigt (Normaldächer und Gründächer). Folgende Faktoren werden für die Abzugsflächen angesetzt:

Normaldach: 1,0

Gründach: 0,3

Wasserundurchlässige Befestigungen
(vollständig versiegelt): Asphalt, Beton, Bitumen 1,0

Überwiegend versiegelte Flächen
Kiesdach, Pflaster, Platten, Verbundsteine mit Fugen breiter als 5 mm 0,7

Gering versiegelte Flächen
(wenig versiegelt): Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Ökopflaster mit Fugen breiter als 30 mm, hummusierte Gründächer 0,3

Zisternen
mit Notüberlauf Flächenreduzierung: 20 m² je m³
Dies gilt nur bei einem Mindestspeichervolumen 2 m³

Sickerschächte
mit Notüberlauf Flächenreduzierung um 50 %, wenn Stauvolumen mindestens 1,5 m³ pro 100 m² angeschlossene Fläche ist.

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück müssen keine Gebühren gezahlt werden, vorausgesetzt die Verwendung entspricht den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wird **nicht** in Anspruch genommen.

Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?
Nein. Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Niederschlagswasser oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?
Nein. Der Erhebungsaufwand für Grundstücksgefälle und Fließgeschwindigkeiten wäre zu groß. Sie finden bei der Berechnung der Gebühren keine Berücksichtigung.

Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?

Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal. Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung oder bei der Nacherfassung durch "Draufsicht" bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Einzige Ausnahme ist das Gründach, welches als teilversiegelte Fläche gilt.

Das Niederschlagswasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren zahlen?

Hohe Kosten. Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B. Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.

Ich habe keinen Auskunftsbogen erhalten. Woran liegt das?

Im Zweifel bitte melden! Die Fragebögen und Planskizzen für die Ersterfassung wurden 2011 versandt. Ging Ihnen kein Fragebogen zu, kann das mehrere Ursachen haben, z. B. einen Eigentumswechsel, sodass der Auskunftsbogen ggf. zum Alteigentümer versandt wurde. Grundsätzlich gilt: Alle Grundstückseigentümer, die keine Unterlagen erhalten, werden gebeten, sich kurz bei der Stadt zu melden. Grundstückseigentümer, deren Niederschlagswasser hingegen offenkundig nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, erhalten von vornherein keinen Fragebogen.